
Bereit zur Transformation - Planungs- und Genehmigungsverfahren zukunftsfähig gestalten

Einführung

Digitalisierung und Klimawandel stellen die Wirtschaft vor die Herausforderung, ihre Produkte, Verfahren und Anwendungen klimaneutral und intelligent aufzustellen. Dazu müssen große Teile der Infrastruktur, Gebäude oder technische Anlagen in wenigen Jahren neu gebaut, erweitert oder modernisiert werden. So müsste der jährliche Zubau an Windenergieleistung mehr als verfünffacht werden, um den Anteil erneuerbarer Stromerzeugung bis 2030 auf 80 Prozent zu steigern.¹ Zu einer flächendeckenden Versorgung mit Glasfaser müsste der Anteil angeschlossener Unternehmen und Haushalte fast versechsfacht werden.²

Die Verfahren zur Planung und Genehmigung dieser Vorhaben erstrecken sich heute jedoch über mehrere Jahre oder gar Jahrzehnte. 20 Jahre dauert derzeit die Umsetzung eines Großprojektes auf der Schiene. Eine Windenergieanlage braucht von der Vorprüfung bis zum Anschluss am Netz durchschnittlich fünf Jahre.³ In dieser Geschwindigkeit können die ambitionierten Ziele des Klimaschutzes oder der Digitalisierung kaum erreicht werden. Ob Windkraftanlagen, Gewerbe- und Wohnungsbau, Wasserstoffelektrolyseure, Glasfaserleitungen oder 5G-Mobilfunkmasten: Statt mehrerer Jahre müssten die Verfahren auf wenige Monate reduziert werden.

Deshalb ist eine grundlegende Überarbeitung des Bau-, Umwelt- und Verwaltungsverfahrenrechts für alle Wirtschaftsbereiche nötig. Darin sollten Planungs- und Genehmigungsverfahren beschleunigt durchgeführt werden können. Bund und Länder sollten sich auf gemeinsame technische und organisatorische Maßnahmen verständigen. Das gilt insbesondere bei der Ausstattung der Planungs- und Genehmigungsbehörden, der Einführung durchgängig digitaler Verfahren oder der Flächenbereitstellung.

¹ Im Jahr 2021 wurden in Deutschland Windenergieanlagen an Land mit einer Gesamtleistung von 1.925 MW hinzugebaut. Deutsche Windguard (2022): Status des Windenergieausbaus an Land in Deutschland Jahr 2021. Nach den Plänen des Bundesministeriums für Wirtschaft und Klimaschutz muss die jährlich hinzukommende Leistung ab 2027 auf jährlich 10 GW ansteigen. BMWK (2022): Eröffnungsbilanz Klimaschutz.

² Bundesministerium für Digitales und Verkehr (2022): Bericht zum Breitbandatlas Teil 1: Ergebnisse (Stand Mitte 2021).

³ Fachagentur Windenergie an Land e.V. (2015): Dauer und Kosten der Windenergieprojektierung.

Eckpunkte für schnellere Verfahren

Planungs- und Genehmigungsrecht zukunftsfähig aufstellen

Die neue Bundesregierung hat im Koalitionsvertrag zahlreiche Gesetzesänderungen angekündigt, für die die Wirtschaft seit Jahren wirbt.⁴ Dazu gehören beispielsweise das Zusammenlegen verschiedener Verfahrensstufen und die Stichtagsregelung zur Sach- und Rechtslage. Aber auch Verfahrenserleichterungen im Fachplanungs-, Bau- und Umweltrecht, kürzere Gerichtsverfahren und Verordnungen zur Anwendung umweltgesetzlicher Vorgaben wurden beschlossen. In den vergangenen Legislaturperioden wurden bereits punktuelle Beschleunigungsgesetze umgesetzt. Diese sollte die neue Bundesregierung in einer umfassenden Überarbeitung des Planungs- und Genehmigungsrechts aufnehmen.

Transformation in allen Wirtschaftssektoren beschleunigen

Die Beschleunigungsmaßnahmen in der letzten Legislatur konzentrierten sich auf einzelne Infrastrukturträger und Erneuerbare Energien. Um die Wirtschaft insgesamt zukunftsfähig auszurichten, müssen Unternehmen aller Branchen und Größen schneller als bisher neue Vorhaben realisieren oder bestehende Anlagen modernisieren. Das reicht von der Planung großer Infrastrukturvorhaben bis zur einfachen Baugenehmigung. Die Beschleunigungsmaßnahmen sollten deshalb im gesamten Planungs- und Genehmigungsrecht umgesetzt werden.

Verwaltungen modern und effizient ausrichten

Die Beschleunigungsgesetze der letzten Jahre zeigen, dass Gesetzesänderungen allein die Verfahrensdauer kaum halbieren können. Die Unternehmen nennen die fehlende personelle und technische Ausstattung in den Planungs- und Genehmigungsbehörden in den DIHK-Umfragen als größtes Hindernis.⁵ Deshalb sollten Personalschlüssel und IT-Infrastruktur der Verwaltungen so ausgestaltet werden, dass die Bearbeitung in den vorgesehenen Fristen möglich wird. Um Verfahren effizienter zu gestalten, sollte außerdem die Prüfdichte und der Umfang von Unterlagen reduziert werden. In Abstimmung mit den Vorhabenträgern sollten Behörden optional auf die Kapazitäten privater Planungsbüros zurückgreifen können.

Verfahren umfassend digitalisieren

Antragsunterlagen, Gutachten und Pläne sollten für die gesamte Verfahrensdauer von Antragsstellern, beteiligten Behörden und im Klagefall von Gerichten durchgängig digital abgerufen und bearbeitet werden können. So könnten Fachbehörden parallel daran arbeiten. Auch die durchgehend digitale Beteiligung der Träger öffentlicher Belange sowie die Öffentlichkeitsbeteiligung sollte über eine bundesweite Plattform gewährleistet werden. Geschäft- und Betriebsgeheimnissen sollten dabei besonders geschützt werden.

In einem bundesweiten Datenportal sollten Unternehmen ihre Fachdaten einbinden und auf Daten, wie etwa zur Geologie, Infrastruktureinrichtungen oder Umwelt, zugreifen können. So können die Voraussetzungen für geplante Projekte schneller erkannt und doppelte Prüfungen der lokalen Bedingungen vermieden werden. Die Daten sollten auf Basis offener Standards und Schnittstellen frei zugänglich bereitgestellt werden.

⁴ IW Köln (2021): Der ökonomische und ökologische Impact beschleunigter Planungs- und Genehmigungsverfahren in Deutschland

⁵ DIHK (2019): Thema der Woche 7. Planungsbeschleunigung: Wann platzt der Knoten beim Infrastrukturausbau?

Verlässliche Planungsgrundlagen schaffen

Für die schnelle Zulassung von Windenergieanlagen genauso wie für Gewerbeansiedlungen, den Verkehrswege-, Glasfaser- und Mobilfunkaus-, Wohnungs- oder Rohstoffabbau sind verlässliche Planungsgrundlagen notwendig. Deshalb sollten für die Bedarfe der Wirtschaft beispielsweise ein Flächenmonitoring eingeführt sowie umfassende Transparenz über relevante Daten für den Glasfaserausbau zur Verfügung gestellt werden. Planungsagenturen auf Landesebene sollten Unternehmen und Vorhabenträger beim Erschließen von Flächen für Versorgung, Gewerbe und deren Ausgleichs- oder Ersatzmaßnahmen unterstützen. Bund und Länder sollten sich auf die regelmäßige Aktualisierung relevanter Raumordnungs-, Flächennutzungs- oder Bebauungspläne verständigen.

Transformation des Planungs- und Genehmigungsrechts

In der Vergangenheit haben mehrere Kommissionen und Gesetzgebungsverfahren Verbesserungen an den Verfahren erarbeitet und umgesetzt. Viele dieser Maßnahmen konzentrierten sich allerdings auf einzelne Aspekte der Planung und Zulassung von Breitband-, Verkehrs- und Netzinfrastruktur oder Windkraftanlagen. Der Koalitionsvertrag hat viele Vorschläge der Wirtschaft zur Planungsbeschleunigung aufgegriffen. Nachfolgend soll aufgezeigt werden, wie die Maßnahmen im gesamten Planungs- und Zulassungsrecht umgesetzt werden sollten.

| Das plant die Bundesregierung laut Koalitionsvertrag? | Was wurde bisher erreicht? | Was ist jetzt zu tun? |
|---|---|---|
| <p>... <i>Sonderregeln für einzelne Gebiete der Fachplanung in das allgemeine Verwaltungsverfahren</i> zu überführen...</p> | <p>Mit dem PlanSiG wurden die Bestimmungen zur Öffentlichkeitsbeteiligung für 23 Fachgesetze für wesentliche Planungs- und Genehmigungs-verfahren angepasst.</p> | <p>In den letzten Jahren wurden in verschiedenen Fachgesetzen Beschleunigungsmöglichkeiten für einzelne Bereiche der Infrastruktur oder des Gewerbes eingeführt. Bewährte Regelungen wie Fristen, die frühzeitige und digitale Öffentlichkeitsbeteiligung oder die Integration von Planungsstufen und Prüfungen sollten deshalb in das allgemeine Verwaltungsverfahrensgesetz überführt werden.</p> |
| <p>Planungs- und Genehmigungsverfahren</p> | | |
| <p>... <i>Fristen zum Erlass des Planfeststellungsbeschlusses</i> vorsehen.</p> | <p>Bei der Umsetzung der RED II im BBERG und WHG wurden erstmals Fristen zur Zulassung von Erneuerbarer Energien (Geothermie, Wasserkraft) eingeführt. Für die Zulassung von Windenergieanlagen nach dem BImSchG bestehen bereits kürzere Fristen.</p> | <p>Eindeutige Vorgaben zur maximalen Dauer der Verfahrensschritte besonders in Planfeststellungsverfahren könnten die langwierigen Verfahren beschleunigen. Die Fristen sollten in allen Zulassungsverfahren, in denen sie noch nicht der Fall ist, (beispielsweise WHG und BBERG) mindestens entsprechend dem BImSchG (sieben Monate reguläres bzw. drei Monate im vereinfachten Verfahren) eingeführt werden.</p> |
| <p><i>Der zeitliche Beginn der gesetzlichen Genehmigungsfristen soll durch klare Anforderungen an die Antragsunterlagen gesichert werden.</i></p> | <p>Mit der Umsetzung der RED II im § 10 Absatz 5a BImSchG wurde eine einmalige Mitteilung an den Antragsteller über erforderliche Unterlagen und ein Zeitplan für das weitere Verfahren eingeführt.</p> | <p>Die gesetzliche Frist zur Entscheidung ab Eingang der vollständigen Antragsunterlagen wird in der Praxis häufig durch Nachforderung von Antragsunterlagen unterlaufen. Genehmigungsbehörden bestätigen die Vollständigkeit der Antragsunterlagen meist erst nach umfänglicher Prüfung der eingereichten Unterlagen durch alle beteiligten Behörden. Deshalb sollte die formale Bestätigung der Vollständigkeit frühzeitig einmal durch die zuständige Planungs- oder Zulassungsbehörde</p> |

| | | |
|---|---|--|
| | | erfolgen. Im Vorfeld sollte ein Unterlagenkatalog abgestimmt werden (bspw. bundesweite Checkliste) und Nachforderungen nur unter bestimmten Bedingungen zulässig sein. |
| <i>Wir werden verwaltungsinterne Fristen und Genehmigungsfiktionen bei Beteiligung weiterer Behörden ausweiten.</i> | Zur Beschleunigung der Genehmigung von EE-Anlagen wurde eine Genehmigungsfiktion für beteiligte Behörden eingeführt (§ 10 BImSchG ⁶). Auch im § 127 TKG wurde diese Zustimmungsfiktion allerdings nach einer Dauer von drei Monaten eingeführt. | Viele Verfahren werden durch verspätete Zulieferungen beteiligter Behörden verzögert. Deshalb sollte die Planungs- oder Genehmigungsbehörde nach einer Frist von vier Wochen nach Eingang der Antragsunterlagen davon ausgehen, dass sich die beteiligte Behörde nicht äußern möchte. In diesem Fall muss sie auf der Grundlage der geltenden Sach- und Rechtslage eine Entscheidung treffen. Diese Zustimmungsfiktion sollte möglichst in allen Planungs- und Zulassungsverfahren Einzug finden. |
| <i>Ähnliche Prüfungen im Rahmen eines Genehmigungsverfahrens wollen wir, wo möglich, in einer integrierten Prüfung zusammenführen, ohne das Schutzniveau abzusenken.</i> | --- | Bei vielen Zulassungsverfahren müssen verschiedene Prüfungen unterschiedlicher Behörden durchgeführt werden. Viele Aspekte werden dabei durch mehrere Behörden doppelt geprüft. Das führt zu Verzögerungen. Deshalb sollten in den Fach- und Umweltgesetzen möglichst eine medienübergreifende Prüfung der Zulassungsvoraussetzung durch die Genehmigungsbehörde eingeführt werden. |
| <i>... möglichst frühe Stichtage für die anzuwendende Sach- und Rechtslage vorsehen.</i> | Im Planungsbeschleunigungsgesetz III ist im § 18g AEG eine Stichtagsregelung für die maßgebliche Verkehrsprognose eingeführt worden. Im § 10 Absatz 5 BImSchG wurde mit dem Gesetz zur Umsetzung der RED II eine Regelung zur Entscheidung auf Grundlage der Sach- und Rechtslage eingeführt. | Weil sich viele Planungs- und Genehmigungsverfahren über Jahre hinauszögern, müssen Vorhabenträger ihre Anträge häufig aufgrund der sich ändernden Umweltbedingungen oder Rechtsgrundlagen aktualisieren. Dies führt zu erneuten Verzögerungen. Die Entscheidung über Planfeststellung oder Zulassung sollte deshalb auf Grundlage der Sach- und Rechtslage zum Zeitpunkt des Einreichens der Antragsunterlagen erfolgen. Dies sollte in möglichst allen relevanten Fachgesetzen (bspw. BImSchG, FStrG, NABEG, MBO) umgesetzt werden. |

⁶ 2. § 10 Absatz 5 Satz 1 BImSchG: "Hat eine zu beteiligende Behörde bei einem Verfahren zur Genehmigung einer Anlage zur Nutzung erneuerbarer Energien innerhalb einer Frist von einem Monat keine Stellungnahme abgegeben, so ist davon auszugehen, dass die beteiligte Behörde sich nicht äußern will. Die zuständige Behörde hat die Entscheidung in diesem Fall auf Antrag auf der Grundlage der geltenden Sach- und Rechtslage zum Zeitpunkt des Ablaufs der Monatsfrist zu treffen."

| | | |
|--|---|---|
| <p><i>... engere Verzahnung zwischen Raumordnungs- und Planfeststellungsverfahren ermöglichen...</i></p> | <p>Seit dem Investitionsbeschleunigungsgesetz kann die Durchführung eines Raumordnungsverfahrens (§ 15 Absatz 4 ROG) unter bestimmten Voraussetzungen entfallen. Stattdessen ist ein Anzeigeverfahren vorgesehen.</p> | <p>Das Raumordnungsverfahren vor dem eigentlichen Planfeststellungsverfahren führt zu langwierigen Doppelprüfungen und Beteiligungsverfahren. Diese Verzögerung besteht für viele Verfahren auch nach der letzten Änderung des ROG weiter und gilt auch für Bedarfs-, Flächennutzungsplanung oder Bauleitplanung. Der DIHK setzt sich zudem dafür ein, dass Planungs- und Genehmigungsverfahren in einem integrierten Hauptsacheverfahren zusammengeführt werden können. Träger- und Öffentlichkeitsbeteiligung sowie Prüfungen könnten einmal frühzeitig und auch parallel statt hintereinander stattfinden. Die Bundesregierung sollte deshalb regeln, dass Verfahrensstufen, im Verkehrsbereich etwa die Linienbestimmung oder im Stromnetzausbau die Bundesfachplanung, entfallen können. Auch bei Gewerbeansiedlungen sollte das Bauleitplanverfahren und die Zulassungsentscheidung in einem baurechtlichen Verfahren zusammengefasst werden können.</p> |
| <p><i>..., werden wir eine frühestmögliche und intensive Öffentlichkeitsbeteiligung einführen.</i></p> | <p>---</p> | <p>Die Einbeziehung der Öffentlichkeit findet auf fast allen Verfahrensstufen von Planverfahren statt. Für Betroffene und Beteiligte ist dabei häufig nicht mehr nachvollziehbar, ob und wann es wichtig ist, die eigenen Belange einzubringen. Deshalb sollten Öffentlichkeitsbeteiligung in einem integrierten Hauptsacheverfahren nur einmal frühzeitig stattfinden. In den nachfolgenden Stufen innerhalb des Verfahrens sollte darauf verwiesen werden können. In vielen Verfahren ist ein – in einigen Gesetzen noch obligatorischer – Erörterungstermin vorgesehen. Häufig ist dieser Termin aufgrund des geringen öffentlichen Interesses oder seines späten Zeitpunktes im Verfahren nicht notwendig. Wie im Planungsbeschleunigungsgesetz I sollte die Bundesregierung, dies deshalb in allen Verfahren fakultativ ausgestalten.</p> |
| <p><i>Die digitalen Möglichkeiten des Planungssicherstellungsgesetzes werden wir nahtlos fortsetzen und insbesondere im Hinblick auf die Bürgerbeteiligung weiterentwickeln.</i></p> | <p>Das PlanSiG hat digitale Verfahren zur Öffentlichkeitsbeteiligung in allen relevanten Planungs- und Zulassungsgesetzen eingeführt. Diese</p> | <p>Digitale Bekanntmachungen und Konsultationen haben sich aus Sicht von Unternehmen und Vorhabenträgern überwiegend bewährt. Deshalb sollte die Bundesregierung das PlanSiG entfristen. Die digitalen Verfahren sollten jedoch als Option bestehen bleiben: Zur Rechtssicherheit oder für kritische Auseinandersetzungen sollten auch</p> |

| | | |
|--|---|---|
| | Möglichkeiten sind jedoch bis Dezember 2022 befristet. | physische Verfahren gewählt werden können. Damit Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse ausreichend geschützt werden können, sollte ihre Definition und ihr Schutz präziser definiert werden. |
| <i>... unionsrechtlich zulässige Form der materiellen Präklusion einführen.</i> | Im Bundesrat hatten Verkehrs- und Wirtschaftsausschuss Vorschläge zur Ausweitung der Präklusionsregelungen FStrG, AEG und WaStrG vorgelegt. Die Vorschläge fanden keine Zustimmung. ⁷ | Der EuGH hat 2017 (Protect) und 2021 (Stichting Varkens in Nood) die unions- und völkerrechtskonforme Ausgestaltung materieller Präklusion aufgezeigt. Danach könnten Kriterien Verwirkungs- und Missbrauchsregelungen, Fristen oder das Vermeiden der aufschiebenden Wirkung europarechtlich zulässig sein. Die Bundesregierung sollte diese Möglichkeiten im deutschen Planungs- und Zulassungsrecht rechtlich überprüfen und für alle relevanten Verfahren überarbeiten. |
| <i>...große und besonders bedeutsame Infrastrukturmaßnahmen auch im Wege zulässiger und unionsrechtskonformer Legalplanung beschleunigt auf den Weg bringen und mit hoher politischer Priorität umsetzen... Beginnen werden wir mit Schienenprojekten aus dem Deutschlandtakt – dem Ausbau/Neubau der Bahnstrecken ... – sowie mit für die Energiewende zentralen Hochspannungs-Gleichstrom-Übertragungsleitungen ...</i> | Mit dem ImMgvG wurden Maßnahmengesetze für 7 Eisenbahnstrecken und 5 Schifffahrtsstraßen auf den Weg gebracht. | Nach dem Vorbild Dänemarks können durch die Legalplanung Zulassungsprozesse beschleunigt und die Akzeptanz in der Bevölkerung für bedeutsame Vorhaben gesteigert werden. Da sich dieses Instrument noch in der Erprobung befindet, sollten Projekte in enger Abstimmung mit Vorhabenträgern ausgewählt werden. Sollte die Legalplanung sich als erfolgreich herausstellen, sollte sie flächendeckend zum Einsatz kommen. |
| <i>... Instrument der Plangenehmigung, insbesondere bei Unterhaltungs-, Sanierungs-, Erneuerungs-, Ersatz- und Ergänzungsmaßnahmen im unmittelbaren räumlichen Zusammenhang mit existierenden Infrastrukturen innerhalb des europäischen Rechtsrahmens stärker nutzbar machen.</i> | Mit dem Planungsbeschleunigungsgesetz I wurde im § 17b FStrG und § 18b AEG das Instrument der Plangenehmigung auf Verfahren mit UVP-Pflicht ausgeweitet. Sanierungs- oder Ersatzneubauten wurden jedoch gänzlich davon befreit. | Die Plangenehmigung kann in vielen Fällen – trotz möglicher Pflicht zur Umweltprüfung und Öffentlichkeitsbeteiligung – schneller durchgeführt werden als das komplexere Planfeststellungsverfahren. Deshalb sollte dieses Instrument ausgeweitet werden. Allerdings sind viele Unterhaltungs-, Sanierungs-, Erneuerungs-, Ersatz- und Ergänzungsmaßnahmen sowohl von Planfeststellung als auch der Plangenehmigung befreit. Diese Befreiungen sollten wo möglich noch ausgeweitet werden. Hier stellen sich im Einzelfall häufig Fragen zur Zulässigkeit der Befreiung oder zu den Pflichten der Umweltprüfung und |

⁷ Im Bundesrat Drs. 582/1/19, [Link](#).

| | | |
|---|---|---|
| | | <p>Öffentlichkeitsbeteiligung. Deshalb sollten neben den Verfahrenserleichterungen in Fachgesetzen auch Konkretisierungen im UVPG zur Befreiung von Sanierungs-, Erneuerungs-, Ersatz- und Ergänzungsmaßnahmen von der UVP vorgenommen werden. Für die Digitalisierung der Schienenwege ist dies zuletzt beispielsweise im § 14a UVPG erfolgt. Dies sollte auch für Maßnahmen der Industrie, erneuerbare Energien oder Übertragungsnetze gesetzlich konkretisiert werden.</p> <p>Auch für die Modernisierung von Industrie- oder Wasserstoffanlagen-Energieanlagen sollte die Bundesregierung Verfahrenserleichterungen im UVP und der 4. BImSchV einführen. Für viele dieser Vorhaben sind die Genehmigungsverfahren bisher noch weitgehend unbestimmt.</p> |
| Gerichtsverfahren | | |
| <p><i>Für Angelegenheiten des Planungsrechts schaffen wir die Voraussetzungen für zusätzliche Senate am Bundesverwaltungsgericht.</i></p> | <p>Im InvestBeschlG § 188b VwVGO wurde die Möglichkeit eingeführt, Fachsenate für das Planungsrecht zu schaffen.</p> | <p>Zusätzliche Kapazitäten am Bundesverwaltungsgericht (BVerwG) können die Dauer der Gerichtsverfahren verkürzen. Da die Etablierung zusätzlicher Senate jedoch Zeit in Anspruch nehmen wird, sollte die Bundesregierung zeitnah die dafür notwendigen finanziellen Mittel bereitstellen. Da das BVerwG nur die letzte Instanz darstellt, sollte sie mit den Ländern erörtern, wie diese auch bei Oberverwaltungsgerichten ausreichende Kapazitäten schaffen können.</p> |
| <p><i>Verwaltungsgerichtsverfahren ... „frühen ersten Termin“ sowie durch ein effizienteres einstweiliges Rechtsschutzverfahren, in dem Fehlerheilungen maßgeblich berücksichtigt werden und auf die Reversibilität von Maßnahmen abgestellt wird. Klägerinnen und Kläger, deren Rechtsbehelfe zur Fehlerbehebung beitragen, werden die Verfahren ohne Nachteil beenden können.</i></p> | <p>Im InvestBeschlG wurde die Liste der Vorhaben im § 45 und § 50 VwVGO mit erstinstanzlicher Zuständigkeit beim Oberverwaltungsgericht erweitert (Wind- und Wasserkraft, Landstraßen, Häfen, Rohstoffabbau). Mündliche Verhandlungen sollen nach § 101 zudem „so früh wie möglich“ stattfinden.</p> <p>Der neue § 63 BImSchG lässt die aufschiebende Wirkung eines Widerspruches und einer Anfechtungsklage eines Dritten gegen</p> | <p>Häufig dauert schon die Ansetzung der ersten mündlichen Verhandlung bei Gerichtsverfahren viele Monate. Ein gesetzlich festgelegter früher erster Termin kann deshalb die Dauer solcher Verfahren verkürzen. Allerdings ist damit noch nicht gewährleistet, dass die Verfahren tatsächlich kürzer verlaufen. Zusätzlich sollte deshalb eine Regeldauer von maximal 12 Monaten gesetzlich vorgeschrieben werden.</p> <p>Wird nach einem Urteil die Änderung von Plänen oder Genehmigungen notwendig, kann dies erneute Verfahren mit jahrelanger Verzögerung bedeuten. Die Fehlerheilungsmöglichkeiten sind in der Vergangenheit in § 75 VwVfG und UmwRG durch ergänzende Verfahren erweitert worden. Hier sollte geprüft werden, ob Fehler durch schnellere und einfachere Verfahren geheilt werden können, ohne dass ein neues Plan- oder Genehmigungsverfahren erforderlich wird.</p> |

| | | |
|---|--|---|
| | die Genehmigung von Windenergieanlagen entfallen. | Häufig werden Verfahren aufgrund von Widersprüchen und Klagen verzögert, obwohl diesen später nicht stattgegeben wird. Deshalb sollte geprüft werden, für welche weiteren Verfahren die aufschiebende Wirkung im einstweiligen Rechtsschutz entfallen kann (entsprechen § 63 BImSchG). |
| <i>„Die Einsatzmöglichkeiten für private Projektmanagerinnen und Projektmanager werden ausgedehnt.“</i> | Mit dem Planungsbeschleunigungsgesetz I wurde im § 17h FStrG die Möglichkeit zur Beauftragung eines Projektmanagers eingeführt. | Bei großen Vorhaben kann ein professionelles Projektmanagement Verfahren erheblich beschleunigen. Es kann die verantwortlichen Behörden zudem bei vielen Aufgaben entlasten. Für kleinere Vorhaben erscheint es Unternehmen dagegen weniger geeignet, da es Kosten verursachen und zusätzliche Prüfschritte bedeuten kann. Deshalb sollte die Wahl fakultativ ausgestaltet bleiben und in enger Abstimmung zwischen Vorhabenträgern und Behörden genutzt werden. |
| Digitalisierung | | |
| <i>... Tempo beim Infrastrukturausbau durch schlanke digitale Antrags- und Genehmigungsverfahren, Normierung alternativer Verlegetechniken und Aufbau eines bundesweiten Gigabit-Grundbuchs...</i> | Mit dem TKG § 78 wurde die Einführung eines zentralen Datenportals mit Informationen zu Breitbandverfügbarkeit, Infrastrukturen, Baustellen, Liegenschaften und künftigem Netzausbau beschlossen. | Noch immer müssen viele Antragsunterlagen, Gutachten und Pläne physisch an und zwischen Antragstellern, Verwaltungen oder Gerichten versandt werden (z. B. drei im Original unterschriebene Papierexemplare, die dann „grün gestempelt“ zurückgegeben werden). Deshalb sollte der Zugang zu Genehmigungen online über ein zentrales Genehmigungsportal erfolgen. Wichtig dabei ist, dass Anträge vollständig digital und standardisiert ablaufen und parallel von den beteiligten Fachbehörden geprüft und bearbeitet werden können. Dafür benötigen sie die erforderliche technische Ausstattung. Die Bundesregierung sollte dazu auch die Verfahrensvorschriften und das Fachrecht so anpassen, dass die rein digitale Kommunikation zulässig wird. |
| <i>„digitales Portal für Umweltdaten zu einem öffentlich nutzbaren zentralen Archiv für Kartierungs- und Artendaten ausbauen“ „Bereits erhobene Daten sind, ggf. durch Plausibilisierungen, möglichst lange nutzbar zu machen. Planungsprozesse werden mit Gebäudedatenmodellierung (Building Information Modeling) effizienter,</i> | --- | Zentrale Datenportale können langwierige Recherchen oder Untersuchungen vermeiden. In Bund und Ländern bestehen unterschiedliche Datenportale mit Daten zur Umwelt, Geologie oder Infrastruktur . Hierfür sollte die Bundesregierung ein bundesweites Portal mit relevanten Informationen nicht nur für Umwelt, sondern allen relevanten Daten für Infrastruktur und Geologie schaffen. Das Portal sollte bestehende Daten integrieren und neu gewonnene Daten laufend aktualisieren. Die Daten sollten so standardisiert werden, so dass sie |

| | | |
|---|-----|---|
| <i>kostengünstiger und transparenter gestaltet.“</i> | | bspw. bei der Modellierung mit BIM oder für Potenzialanalysen für den Glasfaserausbau in den Regionen genutzt werden können. |
| Standardisierung | | |
| <i>...Rechtssicherheit im Artenschutzrecht durch bundeseinheitliche gesetzliche Standardisierung (insb. Signifikanzschwellen) erhöhen, ohne das Schutzniveau insgesamt abzusenken.</i> | --- | Im Umweltrecht sind viele gesetzliche Begriffe unbestimmt. Bundeseinheitliche Verordnungen oder Verwaltungsvorschriften (bspw. Erlass einer TA Artenschutz) bieten Unternehmen und Behörden Rechtssicherheit und können so die Dauer der Prüfungen deutlich reduzieren. Neben den Vorgaben zur Signifikanzschwelle bei der Eingriffsregelungen im Artenschutz sollten auch die Kumulation von Vorhaben, deren Kompensation, oder das wasserrechtliche Verschlechterungsverbot vereinheitlicht und vereinfacht werden. Viele Genehmigungsverfahren werden durch die Prüftiefe der Verwaltungen verlangsamt. Besonders im Bau- und Umweltrecht sollte die Prüftiefe durch Typengenehmigung, Standardisierungen und Nebenbestimmungen reduziert werden. So könnte das Akzeptieren von standardisierten Umwelt- oder Energieaudits oder externe Prüfungen auf Brandschutz oder Betriebssicherheit behördliche Prüfungen ersetzen. |
| <i>... modulares und serielles Bauen und Sanieren durch Typengenehmigungen beschleunigen.</i> | | |
| Artenschutz | | |
| <i>... projektbezogene und gesamtbilanzierende Ausgleichsmaßnahmen, die einen hohen Umwelt- und Naturschutz sicherstellen.</i> | | Die Regelungen des Natur- und Artenschutzes stellen aus Sicht von Vorhabenträgern die größten Hürden für schnellere Planungs- und Genehmigungsverfahren. Das jüngste Urteil des EuGHs hat den Individuen- gegenüber dem Populationsschutz gestärkt. Dadurch dürften viele Verfahren noch schwieriger und langwieriger verlaufen. Deshalb sollte die Bundesregierung die Ausnahmemöglichkeiten im Naturschutzrecht gem. § 45 Nr. 7 BNatSchG nutzen und bestimmte Vorhaben als dem öffentlichen Interesse dienend definieren. Dies sollte für alle Vorhaben zur Infrastruktur und Wirtschaft geprüft werden, die wesentlich zu Klimaschutz, Versorgungssicherheit oder Mobilität beitragen. Das von BMUV und BMWK erarbeitete Eckpunktepapier „Naturverträglichen Ausbau der Windenergie an Land beschleunigen“ stellt für diesen Bereich einen Schritt in die richtige Richtung dar. |
| <i>... Verhältnis von Klimaschutz und Artenschutz klären. Zur Erreichung der Klimaziele liegt die Errichtung von Anlagen zur Erzeugung oder zum Transport von Strom aus erneuerbaren Energien sowie der Ausbau elektrifizierter Bahntrassen im öffentlichen Interesse und dient der öffentlichen Sicherheit. ...gesetzlich festschreiben und für solche Projekte unter</i> | | |

| | | |
|--|--|---|
| <p><i>gewissen Voraussetzungen eine Regelvermutung für das Vorliegen der Ausnahmevoraussetzungen des Bundesnaturschutzgesetzes schaffen.</i></p> | | <p>Mit der Überarbeitung der europäischen RED oder IED könnte die EU-Kommission den Populations- gegenüber dem Individuenschutz stärken.</p> |
| <p><i>Wir werden uns für eine stärkere Ausrichtung auf den Populationsschutz, eine Klärung des Verhältnisses von Arten- und Klimaschutz sowie mehr Standardisierung und Rechtssicherheit, auch im Unionsrecht, einsetzen.</i></p> | | |

Gesetzgebungsverfahren der letzten Legislatur

Gesetz zur Beschleunigung von Planungs- und Genehmigungsverfahren im Verkehrsbereich vom 28.11.2018 („Planungsbeschleunigungsgesetz I“), [Link](#).

Gesetz zur Vorbereitung der Schaffung von Baurecht durch Maßnahmengesetz im Verkehrsbereich vom 22.03.2020 (Maßnahmenvorbereitungsgesetz), [Link](#).

Gesetz zur weiteren Beschleunigung von Planungs- und Genehmigungsverfahren im Verkehrsbereich („Planungsbeschleunigungsgesetz III“), [Link](#).

Gesetz zur Sicherstellung ordnungsgemäßer Planungs- und Genehmigungsverfahren während der COVID-19-Pandemie (Planungssicherstellungsgesetz - PlanSiG), [Link](#).

670/20 Gesetz zur Beschleunigung von Investitionen (Investitionsbeschleunigungsgesetz), [Link](#).

Gesetz zur Vorbereitung der Schaffung von Baurecht durch Maßnahmengesetz im Verkehrsbereich, [Link](#).

Gesetz zur Umsetzung von Vorgaben der Richtlinie (EU) 2018/2001 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Dezember 2018 zur Förderung der Nutzung von Energie aus erneuerbaren Quellen (Neufassung) für Zulassungsverfahren nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz, dem Wasserhaushaltsgesetz und dem Bundeswasserstraßengesetz, [Link](#).

Gesetz zur Umsetzung der Richtlinie (EU) 2018/1972 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Dezember 2018 über den europäischen Kodex für die elektronische Kommunikation (Neufassung) und zur Modernisierung des Telekommunikationsrechts (Telekommunikationsmodernisierungsgesetz), [Link](#).

Ihre AnsprechpartnerInnen:

Hauke Dierks

Referatsleiter Umwelt-
und Rohstoffpolitik
030/20308-2208
dierks.hauke@dihk.de

Eva Weik

Referatsleiterin Kreislaufwirtschaft,
Umweltrecht, Rohstoffpolitik
030/20308-2212
weik.eva@dihk.de

Anne-Kathrin Tögel

Referatsleiterin Stadtentwicklung
und Flächenpolitik
030/20308-2115
toegel.anne-kathrin@dihk.de